

# **Satzung des SVSH e.V.**

*mit den Änderungen vom*

*05.02.1983, 18.11.1983, 16.12.1986, 21.01.1999, 27.02.2015 und 29.03.2022*

## **§ 1 Name, Gründung, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

1. Der Verein trägt den Namen *Speckbrettverein Sentruper Höhe e. V.*
2. Der Gründungstag ist laut Gründungsprotokoll der 28. Oktober 1981.
3. Der Sitz ist Münster (Westfalen). Der Verein ist unter der Nr. 2487 im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-blau.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein gilt ausschließlich der Pflege und Förderung des Speckbrettportes nach den Grundsätzen des Amateursportes und der Gemeinnützigkeit. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die Antragsteller erkennen mit der Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzung des Vereins an.

4. Ein Mitglied kann in begründeten Fällen beim Vereinsvorstand jederzeit für sich eine ruhende Mitgliedschaft beantragen.

Sie ist möglich, wenn das Mitglied über einen Zeitraum eines Jahres nicht am Sportbetrieb teilnehmen kann.

Über die ruhende Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Ruhende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, dürfen jederzeit an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben dort aber kein Stimmrecht. Eine ruhende Mitgliedschaft kann auf Antrag beim Vereinsvorstand in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

#### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Abgabe des Mitgliederausweises an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung durch den Verein kann nur bei vereinschädigendem Verhalten oder unehrenhaften Handlungen ausgesprochen werden. Der Ausschluss wird durch einfache Mehrheit vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Der Vereinsbeitrag besteht aus der Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.
3. Die Beiträge werden jährlich durch das Bankeinzugsverfahren eingezogen.
4. Mitglieder, die im Laufe der Sommersaison aufgenommen werden, zahlen einen am Saisonfortschritt orientierten anteiligen Erstbeitrag, der vom Vorstand bestimmt wird.
5. Mitglieder sind ab dem Kalenderjahr der Vollendung des 80. Lebensjahres von den Mitgliederbeiträgen befreit.

## **§ 6 Buch- und Kassenprüfungen**

1. Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins zu wählenden Kassenprüfer/innen vorgenommen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des/der Schatzmeister(s)/in.

## **§ 7 Haftpflicht des Vereins**

1. Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften den Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich nur, wenn die Haftung jeweils durch die Sportunfall- oder Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommt oder beschädigt wird.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins können gewählt werden.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Einladung erfolgt über die Homepage des Vereins und durch eine E-Mail an diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse angegeben haben. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung wird ergänzt, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die

Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden

2. Die Mitgliederversammlung wird bei Eintreten einer der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen einberufen:
  - a) auf Antrag des Vorstandes
  - b) auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
  - c) auf Antrag der Kassenprüfer/innen.
  
3. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Kassenprüfer/innen oder von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen dreier Monate nach Antrag durchgeführt werden.
  
4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
  
5. Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen: Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung

wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

1. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
2. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 11      Vorstand**

**Der Gesamtvorstand besteht aus**

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der dritten Vorsitzenden
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der Sportwart/in.

Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jedes einzelne Mitglied des Vorstandes vertreten werden.

## **§ 12      Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Versammlung hat auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen der Stadt Münster zukommt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Ehrenvorsitzende/r**

1. Zur/zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein ehemaliges Vorstandsmitglied des Vereins ernannt werden. Der Verein hat grundsätzlich nur eine/n Ehrenvorsitzende/n. Die/der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
2. Die/der Ehrenvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 - Stimmenmehrheit gewählt. Diese Wahl kann nur aufgrund eines entsprechenden Vorschlages des Vorstandes erfolgen. Der entsprechende Vorschlagsbeschluss bedarf einer 3/4 - Stimmenmehrheit.
3. Die / der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Ehrenvorsitz geht mit dem Verlust der Vereinsmitgliedschaft gem. § 4 unter.